Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales,
Familie und Integration
Sozialbehörde, FS 4524

Postfach 76 01 06

22051 Hamburg

Stellungnahme zum Sonderurlaub für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Hiermit wird eine gutachterliche Stellungnahme der Sozialbehörde erbeten, ob für die untenstehende Maßnahme

- ☐ die Voraussetzungen des hamburgischen „Gesetzes über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiterin und Jugendgruppenleiter vom 28.06.1955“
- ☐ die Voraussetzungen nach den entsprechenden Gesetzen / Richtlinien / Verordnungen:

für die Erteilung von Sonderurlaub gegeben sind *(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)*.

Die Jugendleiterin / der Jugendleiter:

Vor- und Nachname:

Gültige Juleica-Nr.:

Anschrift:

Name des Arbeitgebers:

Anschrift des Arbeitgebers:

dort tätig als ☐ Arbeiter/in oder Angestellte/r ☐ Beamte oder Beamtin

benötigt Sonderurlaub vom bis = Arbeitstage
für die Tätigkeit:

als ☐ Leitung / Betreuung an einer Kinder- oder Jugendfreizeit vom bis in *(Ort)* *(Außerhalb der Ferien bitte das Programm anbei)*
als ☐ Teilnehmende ☐ Leitung an einer Erstausbildung zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter vom bis in *(Ort)*
als ☐ Teilnehmende an einem Seminar, Fortbildung, Schulungslehrgang vom bis in *(Ort)*, Programm anbei
als ☐ Leitung / Betreuung an einer internationalen Jugendbegegnung mit deutschen und ausländischen Teilnehmenden vom bis in *(Ort / Land)*, Programm anbei

Datum Name/Stempel des **Trägers** Unterschrift Zeichnungsbefugte/r

Hamburg | Sozialbehörde

Erklärung der Jugendleiterin / des Jugendleiters:

☐ Ich erkläre hiermit, dass die oben angegebenen Angaben zutreffen und ich unabhängig von der beantragten Stellungnahme der Sozialbehörde bei meinem Arbeitgeber Sonderurlaub beantragen werde beziehungsweise beantragt habe. Mir ist bekannt, dass der Antrag beim Arbeitgeber spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme gestellt werden muss und dass ein Anspruch auf Sonderurlaub nur bis zu 12 Arbeitstagen im Jahr, verteilt auf höchstens drei Veranstaltungen, besteht.

☐ Die Hinweise zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen (https://www.hamburg.de/juleica/).

Datum und Unterschrift der Jugendleiter / des Jugendleiters

Wird vom Amt ausgefüllt:

Vermerk: Die Jugendleiterin / der Jugendleiter ist – nicht – im Besitz einer gültigen Juleica.

Die Maßnahme entspricht – nicht - den Bestimmungen für Sonderurlaub für Jugendleiterinnen und Jugendleiter.

Verfügung: 1. Stellungnahme für Arbeitgeber ausfertigen.

2. Kopie an die Jugendleiterin / den Jugendleiter

Datum und Unterschrift

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten bei der betroffenen Person gem. Art. 13 DSGVO

DSGVO für Sonderurlaub für Jugendleiterinnen und Jugendleiter

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Sozialbehörde FS 452
Sachgebiet Jugendverbandsarbeit
Adolph-Schönfelder-Str. 5, D-22083 Hamburg
Tel: +49 40 42863-0 (Zentrale)
E-Mail: poststelle@soziales.hamburg.de

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Hamburger Str. 47, D-22083 Hamburg
Tel: +49 40 42863-0 (Zentrale)
E-Mail: datenschutz@soziales.hamburg.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung:
Zwecke der Verarbeitung: Ihre Daten werden dafür erhoben, um eine gutachterliche Stellungnahme zur Gewährung von Sonderurlaub für Ihren Arbeitgeber anzufertigen.
Rechtsgrundlagen der Verarbeitung: Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1. Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit Hamburger Gesetzt über Sonderurlaub für Jugendgruppenleiter vom 28. Juni 1955 §3 Abs. 2 verarbeitet (oder äquivalenter Gesetzte aus dem jeweiligen anderen Bundesland).

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:
Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: - Ihren Arbeitgeber – um die von Ihnen und Ihrem Jugendverband abgeforderte Stellungnahme zur Gewährung von Sonderurlaub abzugeben.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland:
- keine

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten:
Ihre Daten werden nach der Erhebung bis zum Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres gespeichert.

Betroffenenrechte:
Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Recht zu:
Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

Widerrufsrecht bei Einwilligung:
Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:
Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf gutachterliche Stellungnahme zur Gewährung von Sonderurlaub bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag nicht bearbeitet werden und die Stellungnahme nicht gefertigt werden.